1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. November 1994	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
28. 10. 94	Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung – BauprüfVO) ... *GVBl. II 361-98*	655
28. 10. 94	Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung – ÜZVO) ... *GVBl. II 361-99*	666
8. 11. 94	Zehnte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) ... *Ändert GVBl. II 86-22*	667
28. 10. 94	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus". *GVBl. II –*	668
8. 11. 94	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau" ... *Ändert GVBl. II 881-28*	670
7. 11. 94	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten ... *GVBl. II 322-109*	672

Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung – BauprüfVO)*)

Vom 28. Oktober 1994

ÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Prüfung durch Prüfämter, Prüfingenieurin und Prüfingenieur für Baustatik

§ 1 Prüfämter, Prüfingenieurin und Prüfingenieur für Baustatik
§ 2 Prüfauftrag
§ 3 Prüfpflichten
§ 4 Prüfverzeichnis

Zweiter Abschnitt

Anerkennung als prüfberechtigte Person für Baustatik

§ 5 Umfang der Anerkennung
§ 6 Voraussetzungen für die Anerkennung
§ 7 Antrag auf Anerkennung
§ 8 Beirat
§ 9 Verpflichtung
§ 10 Anerkennungen anderer Länder
§ 11 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

*) GVBl. II 361-98

Dritter Abschnitt

Prüfentgelte

§ 12 Entgelte
§ 13 Anrechenbare Kosten und Gebührenzonen
§ 14 Berechnung der Gebühren
§ 15 Höhe der Gebühren
§ 16 Entgelte der Prüfämter

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17 Ordnungswidrigkeiten
§ 18 Übergangsvorschrift
§ 19 Aufhebung von Vorschriften
§ 20 Inkrafttreten

Auf Grund des § 86 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 sowie Abs. 7 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Prüfung durch Prüfämter, Prüfingenieurin und Prüfingenieur für Baustatik

§ 1

Prüfämter, Prüfingenieurin und Prüfingenieur für Baustatik

(1) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann die Prüfung der Standsicherheitsnachweise (bautechnische Prüfung) einem Prüfamt für Baustatik (Prüfamt) oder einer Prüfingenieurin oder einem Prüfingenieur für Baustatik (prüfberechtigte Person) übertragen. Die Übertragung kann auch Prüfungen des bautechnischen Schall- und Wärmeschutzes, des konstruktiven Brandschutzes und des Schutzes gegen Erdbeben einschließen. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann ferner Teile der Bauüberwachung einem Prüfamt oder einer prüfberechtigten Person übertragen. Beim vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 67 der Hessischen Bauordnung hat die untere Bauaufsichtsbehörde nur die prüfberechtigte Person oder ein Prüfamt zu benennen und den Umfang der Prüfung nach Satz 1 und 2 festzulegen.

(2) Entwürfe für bauliche Anlagen und Bauteile, die in derselben Ausführung oder in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden sollen (Typenentwürfe), sind nur durch ein Prüfamt zu prüfen. Das Prüfamt kann Aufträge zur Prüfung von Typenentwürfen (Typenprüfung) von Dritten annehmen.

(3) Prüfamt ist die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt. Andere Prüfämter sowie prüfberechtigte Personen bedürfen der Anerkennung der obersten Bauaufsichtsbehörde. Auf die Anerkennung besteht kein Anspruch. Die Anerkennung als prüfberechtigte Person begründet keinen Anspruch auf Erteilung von Prüfaufträgen durch die Bauaufsichtsbehörden.

(4) Prüfämter und prüfberechtigte Personen sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bautechnischen Prüfung verantwortlich. Einer Nachprüfung des Prüfergebnisses durch die Bauaufsichtsbehörde bedarf es nicht, sofern nicht offensichtliche Unstimmigkeiten erkennbar sind.

(5) Die Prüfämter müssen mit befähigten Ingenieurinnen oder Ingenieuren besetzt sein und von im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Bediensteten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden.

(6) Prüfämter und prüfberechtigte Personen unterliegen der Fachaufsicht der obersten Bauaufsichtsbehörde.

(7) Wer als prüfberechtigte Person anerkannt ist, hat sich bei Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung als „Prüfingenieurin für Baustatik" oder „Prüfingenieur für Baustatik" zu bezeichnen. Andere Personen dürfen diese Bezeichnung nicht führen.

(8) Andere privatrechtliche Prüfaufträge, wie eine Bauüberwachung im Vereinfachten Genehmigungsverfahren, werden von dieser Verordnung nicht erfaßt.

§ 2

Prüfauftrag

(1) Prüfberechtigte Personen dürfen bei Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Verordnung nur auf Grund von Aufträgen einer unteren Bauaufsichtsbehörde tätig werden; im vereinfachten Genehmigungsverfahren werden sie nach Benennung durch die untere Bauaufsichtsbehörde im Auftrag der Bauherrschaft tätig. Die Landesprüfstelle für Baustatik kann ihr übertragene Prüfaufträge an prüfberechtigte Personen weitergeben; in diesem Fall gilt die untere Bauaufsichtsbehörde, die der Landesprüfstelle für Baustatik den Prüfauftrag erteilt hat, als Auftraggeberin der prüfberechtigten Person; die Landesprüfstelle für Baustatik hat die Bauaufsichtsbehörde von der Weitergabe des Auftrags zu verständigen.

(2) Der prüfberechtigten Person dürfen nur Aufgaben aus den Fachrichtungen übertragen werden, für die sie anerkannt ist. Erfordert die Erfüllung eines Prüfauftrags auch bautechnische Prüfungen aus Fachrichtungen, für die sie nicht anerkannt ist, so dürfen diese Prüfungen nur vorgenommen werden, wenn sie

1. nicht schwierig sind und
2. keine Sachkenntnisse erfordern, die über die allgemeinen ingenieurmäßigen Grundkenntnisse hinausgehen.

Andernfalls ist der Auftrag zurückzugeben oder die Bauaufsichtsbehörde zu veranlassen, ein Prüfamt oder eine für diese Fachrichtung prüfberechtigte Person hinzuzuziehen oder nach § 67 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung zu benennen.

(3) Die prüfberechtigte Person hat den Prüfauftrag auch zurückzugeben oder die Benennung nach § 67 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung abzulehnen, wenn sie oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt hat. Dies gilt auch, wenn sie oder eine mitarbeitende Person Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes der Bauherrschaft oder derjenigen Person ist, die den Entwurf oder die Berechnungen erstellt hat, oder deren gesetzliche Vertreterin oder Bevollmächtigte ist oder mit ihr eine Bürogemeinschaft unterhält.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde kann den Prüfauftrag oder die Benennung zurückziehen und die Unterlagen zurückfordern, wenn die Prüfung nicht innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist erledigt wird.

§ 3

Prüfpflichten

(1) Prüfämter und prüfberechtigte Personen haben ihre Prüftätigkeit unparteiisch und gewissenhaft nach den bauaufsichtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, über die sie sich stets auf dem laufenden zu halten haben, auszuüben.

(2) Prüfberechtigte Personen dürfen sich der Mithilfe bei ihnen angestellter, befähigter und zuverlässiger Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die ihrer unmittelbaren Aufsicht unterstehen, bedienen. Deren Zahl muß so begrenzt sein, daß sie deren Tätigkeit in vollem Umfang überwachen können. Prüfberechtigte Personen dürfen sich nur durch andere prüfberechtigte Personen derselben Fachrichtung (§ 5) vertreten lassen. Sie dürfen als prüfberechtigte Personen keine Zweigniederlassung unterhalten.

(3) Prüfämter und prüfberechtigte Personen können fehlende Berechnungen und Zeichnungen unmittelbar bei der Bauherrschaft oder unter Verständigung der Bauherrschaft unmittelbar bei der Person, die den Entwurf oder die Berechnungen erstellt hat, anfordern; im vereinfachten Genehmigungsverfahren sind diese Unterlagen unmittelbar anzufordern. Bei Vorlage bautechnischer Unterlagen, die von mehreren Personen erstellt sind, können sie von der Bauherrschaft ferner verlangen, daß diese zuvor durch eine gesamtverantwortliche Person koordiniert werden. Sie können auch veranlassen, daß die Bauherrschaft oder die Person, die die Pläne oder die Berechnungen erstellt hat, etwaige Beanstandungen ausräumt. Erforderliche Nachträge sind ebenfalls zu prüfen.

(4) Prüfämter und prüfberechtigte Personen haben nach Vorliegen der Voraussetzungen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Berechnungen und Zeichnungen zu bestätigen. Zur Bestätigung gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung der geprüften bautechnischen Nachweise. In dem Prüfbericht haben sie auch auf Besonderheiten hinzuweisen, die bei der Erteilung der Baugenehmigung oder bei der Bauausführung oder Bauüberwachung zu beachten sind. Sollen Bauprodukte verwendet oder Bauarten angewendet werden, für die nach der Hessischen Bauordnung oder nach einer auf ihrer Grundlage ergangenen Rechtsvorschrift eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich ist, hat das Prüfamt oder die prüfberechtigte Person die untere Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren sind Bestätigungen nur auszufertigen, wenn die geprüften Anforderungen ohne Vorbehalte und Bedingungen erfüllt sind.

(5) Die Prüfberichte und alle geprüften Unterlagen sind nach Abschluß der Prüfung von den Prüfämtern und den prüfberechtigten Personen der Bauaufsichtsbehörde zur Archivierung zuzuleiten.

§ 4

Prüfverzeichnis

(1) Die prüfberechtigte Person hat über alle Prüfaufträge ein Verzeichnis zu führen. Sie hat bis zum 31. Januar eines jeden Jahres das Verzeichnis für das vorangehende Jahr der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik zu übersenden.

(2) Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik wertet die Verzeichnisse nach fachlichen und statistischen Gesichtspunkten aus und berichtet der obersten Bauaufsichtsbehörde über das Ergebnis. Der prüfberechtigten Person werden hierfür Gebühren in Höhe von 0,01 ‰ der Summe der anrechenbaren Kosten, mindestens 100 Deutsche Mark, berechnet.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Prüfaufträge nach § 67 Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Bauordnung.

Zweiter Abschnitt

Anerkennung als prüfberechtigte Person für Baustatik

§ 5

Umfang der Anerkennung

(1) Anerkennungen können für die Fachrichtungen

1. Massivbau (Stein-, Beton- und Stahlbetonbau),
2. Metallbau oder
3. Holzbau

ausgesprochen werden. Die Anerkennung kann für eine oder mehrere Fachrichtungen erfolgen.

(2) Die Anerkennung wird für eine bestimmte Niederlassung der prüfberechtigten Person erteilt.

(3) Die Niederlassung kann verlegt werden. Eine Änderung der Anschrift ist der obersten Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 6

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Anerkannt werden kann, wer

1. das 35. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht überschritten hat und die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union hat,
2. das Studium des Bauingenieurwesens an einer Technischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule in der Europäischen Union oder an einer als gleichwertig anerkannten Lehranstalt mit Erfolg abgeschlossen hat und sich mindestens zehn Jahre mit der Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen und mit der bautechnischen Prüfung baulicher Anlagen befaßt hat; innerhalb dieser Zeit muß mindestens ein Jahr die Tätigkeit in örtlicher Bauüberwachung ausgeübt worden sein; eine Prüftätigkeit wird nur bis höchstens fünf Jahre, eine Tätigkeit in örtlicher Bauüberwachung nur bis höchstens drei Jahre und beide Tätigkeiten werden insgesamt bis höchstens sechs Jahre angerechnet,
3. im Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens zwei Jahren als selbständige freischaffende oder Beratende Ingenieurin oder als selbständiger freischaffender oder Beratender Ingenieur tätig war,
4. die für die Aufgaben einer prüfberechtigten Person erforderlichen Sachkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Baustatik, auf den Gebieten des Schall- und Wärmeschutzes, des konstruktiven Brandschutzes und des Schutzes gegen Erdbeben besitzt und durch die Leistungen als Ingenieurin oder Ingenieur überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen hat,
5. nach der Persönlichkeit dafür Gewähr bietet, den Aufgaben einer prüfberechtigten Person gewachsen zu sein und sie ordnungsgemäß im Sinne des § 3 Abs. 1 zu erfüllen und
6. nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 ausreichend haftpflichtversichert ist.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die antragstellende Person

1. im öffentlichen Dienst tätig ist; das gilt unbeschadet Abs. 1 Nr. 3 nicht für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt,
3. als Unternehmerin oder Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist,
4. an einem Unternehmen der Bauwirtschaft tätig beteiligt ist oder zu einem solchen Unternehmen in enger wirtschaftlicher Bindung steht,
5. in einem sonstigen Abhängigkeitsverhältnis steht, das die unparteiische Prüftätigkeit beeinflussen kann,
6. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist oder
7. wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß sie zur Erfüllung der Aufgaben einer prüfenden Person nicht geeignet ist.

(3) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn zu erwarten ist, daß die antragstellende Person neben der Prüftätigkeit andere Tätigkeiten in solchem Umfang ausüben wird, daß die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten als prüfberechtigte Person, insbesondere der Überwachungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2, nicht gewährleistet ist.

(4) Die Anerkennung kann befristet, bedingt, unter Auflagen und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 7

Antrag auf Anerkennung

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist an die oberste Bauaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenlosen Angaben des fachlichen Werdegangs und der derzeitigen Berufsstellung,
2. die Geburtsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie,
3. beglaubigte Abschriften oder Fotokopien der Zeugnisse über die Ausbildung, insbesondere über das abgeschlossene Studium des Bauingenieurwesens,
4. der Nachweis über die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 geforderten Tätigkeiten,
5. Nachweise über Tragwerke mit durchschnittlichem und höherem Schwierigkeitsgrad, für die die antragstellende Person in den letzten zehn Jahren Standsicherheitsnachweise angefertigt oder geprüft hat oder bei denen sie in der Objektüberwachung tätig war; dabei sind Ort, Zeit, Bauherrschaft, Ausführungsart, die Art der von ihr erbrachten Leistungen und die Personen anzugeben, die von ihr aufgestellte technische Vorlagen geprüft haben,
6. ein Verzeichnis der Personen, die über die fachliche Eignung der antragstellenden Person Auskunft geben können; hierbei ist anzugeben, bei welchen Vorhaben und zu welcher Zeit sie mit diesen Personen zusammengearbeitet hat,
7. der Nachweis über den Antrag eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P), der nicht älter als drei Monate sein soll,
8. die Erklärung, daß keine Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 vorliegen, und
9. der Nachweis, daß im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen von 1 Million Deutsche Mark für Personenschäden und 500 000 Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden besteht.

(3) In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Fachrichtung oder Fachrichtungen (§ 5 Abs. 1) die Anerkennung beantragt wird und in welcher Gemeinde die Niederlassung beabsichtigt ist.

(4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann, wenn zur Beurteilung des Antrages erforderlich, weitere Angaben und Nachweise verlangen.

§ 8

Beirat

(1) Vor der Entscheidung über die Anerkennung holt die oberste Bauaufsichtsbehörde ein Gutachten über die fachliche Eignung der antragstellenden Person ein. Das Gutachten wird von einem bei der obersten Bauaufsichtsbehörde gebildeten Beirat erstattet. Das Gutachten ist zu begründen und von der den Vorsitz führenden Person zu unterschreiben.

(2) Die antragstellende Person hat dem Beirat ihre Kenntnisse auf den in § 6 Abs. 1 Nr. 4 genannten Gebieten schriftlich unter Aufsicht nachzuweisen. Bei Nichtbestehen darf der schriftliche Nachweis innerhalb von zehn Jahren höchstens zweimal wiederholt werden. Satz 1 gilt nicht für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Besoldungsgruppe C 4, die die Anerkennung für die Fachrichtung beantragt haben, in der sie in dieser Besoldungsgruppe ihre Lehrtätigkeit ausüben.

(3) Der Beirat besteht aus der den Vorsitz führenden Person, ihrer Stellvertretung und den weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden von der obersten Bauaufsichtsbehörde auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Dabei wird für jede Fachrichtung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 eine leitende Person bestimmt, die in ihrer Fachrichtung die Aufgaben für den schriftlichen Nachweis der Kenntnisse vorbereitet und deren Bearbeitung auswertet. Diese Personen können die Vorbereitung von Aufgaben für den schriftlichen Nachweis der Kenntnisse und deren Auswertung, soweit sie diese nicht selbst übernehmen, anderen Mitgliedern des Beirates übertragen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, auf eine Reisekostenvergütung nach den für Landesbedienstete der Reisekostenstufe I geltenden Vorschriften und auf Ersatz sonstiger Auslagen. Als Aufwandsentschädigung erhalten

1. für jede Zusammenkunft des Beirates
   a) die den Vorsitz führende Person 300 Deutsche Mark,
   b) die übrigen Mitglieder je 250 Deutsche Mark,
2. die Mitglieder nach Abs. 3 Satz 3 und 4
   a) für die Vorbereitung der Aufgaben nach Abs. 3 Satz 3 und 4 1 800 Deutsche Mark,
   b) für deren Auswertung je antragstellende Person 150 Deutsche Mark,
3. die Mitglieder, die die Aufsicht über den schriftlichen Nachweis nach Abs. 2 Satz 1 führen, zusätzlich 250 Deutsche Mark.

Satz 2 Nr. 1 Buchst. a gilt auch für die Stellvertretung der den Vorsitz führenden Person, wenn sie die Vertretung während der ganzen Zusammenkunft ausführt. Die Kosten nach Satz 1 und 2 tragen die antragstellenden Personen anteilmäßig.

(5) Die Hessische Landesprüfstelle für Baustatik nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahr. Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 9

Verpflichtung

Vor Aushändigung der Anerkennungsurkunde ist die Prüfingenieurin oder der Prüfingenieur von der obersten Bauaufsichtsbehörde auf die unparteiische und gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben als prüfberechtigte Person (§ 3) zu verpflichten.

§ 10

Anerkennungen anderer Länder

Die von anderen Ländern ausgesprochenen Anerkennungen gelten auch in Hessen.

§ 11

Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der obersten Bauaufsichtsbehörde,
2. mit Aufnahme eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses; das gilt nicht für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
3. mit Vollendung des 68. Lebensjahres,
4. mit dem Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge Richterspruchs,
5. mit Beschränkung der Verfügungsgewalt über eigenes Vermögen durch gerichtliche Anordnung.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. sie auf Grund von Angaben erteilt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
2. nachträglich Versagungsgründe nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder 7 eintreten,
3. die prüfberechtigte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
4. die prüfberechtigte Person gegen die ihr obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen hat,
5. die prüfberechtigte Person nicht mehr selbständig tätig ist oder
6. keine Haftpflichtversicherung nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 mehr besteht.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

1. die Tätigkeit länger als zwei Jahre nicht oder nur in geringem Umfang ausgeübt wurde oder
2. neben der Prüftätigkeit eine andere Tätigkeit in solchem Umfang ausgeübt wird, daß die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten als prüfberechtigte Person nicht gewährleistet ist.

Dritter Abschnitt

Prüfentgelte

§ 12

Entgelte

(1) Die prüfberechtigte Person erhält für ihre Leistung, die sie im Auftrag der unteren Bauaufsichtsbehörde oder nach Benennung durch diese im Auftrag der Bauherrschaft (§ 67 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Bauordnung) erbringt, ein Entgelt. Das Entgelt besteht aus Gebühren und Auslagen; dies gilt im vereinfachten Genehmigungsverfahren entsprechend.

(2) Die Gebühren richten sich nach den anrechenbaren Kosten (§ 13 Abs. 1 und 2) und der Gebührenzone (§ 13 Abs. 3), der die zu prüfende bauliche Anlage nach ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad angehört.

(3) Als Auslagen erhält die prüfberechtigte Person Reisekostenvergütungen nach den für Landesbedienstete der Reisekostenstufe I geltenden Vorschriften. Außerdem werden ihr die Fahr- und Wartezeiten nach dem Zeitaufwand entsprechend § 15 Abs. 6 Satz 3 vergütet. Sonstige Nebenkosten werden nur erstattet, wenn die prüfberechtigte Person sie vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde oder der Bauherrschaft (§ 67 Abs. 4 Satz 1 der Hessischen Bauordnung) beantragt hat und diese dem Antrag zugestimmt hat.

(4) Zur Zahlung des Entgelts ist die untere Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, die den Auftrag erteilt hat. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren ist zur Zahlung die Bauherrschaft verpflichtet.

(5) Das Entgelt wird mit Eingang der Kostenrechnung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde oder der Bauherrschaft fällig.

(6) Wird ein Prüfauftrag nach § 2 Abs. 4 zurückgezogen, so entfällt der Anspruch auf Entgelt.

§ 13

Anrechenbare Kosten und Gebührenzonen

(1) Anrechenbare Kosten sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie bei Ingenieurbauten die vollständigen Kosten nach § 62 Abs. 6 Nr. 1 bis 12 und bei erhöhtem Arbeitsaufwand

die vollen Kosten nach § 62 Abs. 8 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 534). Zu den anrechenbaren Kosten nach § 62 Abs. 6 Nr. 8 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zählen auch Dämmstoffe und die nicht in den Kosten des Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muß. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten anrechenbar. Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach Satz 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 62 Abs. 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Kosten. Die Kosten sind nach den ortsüblichen Preisen zu schätzen; § 10 Abs. 2 bis 3 a der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure gilt entsprechend.

(2) Die anrechenbaren Kosten sind jeweils auf volle eintausend Deutsche Mark aufzurunden.

(3) Gebührenzonen sind die Honorarzonen nach § 63 Abs. 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

(4) Mit dem Prüfauftrag oder der Benennung und Festlegung des Umfangs der Prüfung nach § 67 Abs. 4 Satz 2 der Hessischen Bauordnung teilt die untere Bauaufsichtsbehörde der prüfberechtigten Person die anrechenbaren Kosten und die für die Gebührenberechnung anzuwendende Gebührenzone sowie etwaige Zuschläge nach § 15 Abs. 2 bis 4 mit. Die prüfberechtigte Person und die Bauaufsichtsbehörde können bis zur Abrechnung des Entgelts die Berichtigung der anrechenbaren Kosten, der Gebührenzone oder des Zuschlags verlangen oder einen besonders gelagerten Fall (§ 15 Abs. 5) geltend machen oder zugestehen.

§ 14

Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden in Tausendsteln der anrechenbaren Kosten berechnet, soweit nicht nach § 15 Abs. 6 nach dem Zeitaufwand zu vergüten ist. Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Gebührenzone aus der Gebührentafel der Anlage. Für Zwischenstufen der anrechenbaren Kosten sind die Gebührenfaktoren nach folgender Gleichung zu ermitteln:

Anlage

$$Y = A \cdot 1{,}15 \cdot \left[\frac{1000}{K}\right]^{B}$$

In der Gleichung sind in den einzelnen Gebührenzonen folgende Werte einzusetzen:

	Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
für A	18,0	29,0	42,0	49,0	52,0
für B	0,183	0,20	0,22	0,22	0,21

Für K sind die anrechenbaren Kosten einzusetzen.

(2) Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. Soweit bauliche Anlagen der gleichen Gebührenzone angehören, sind jedoch, wenn sie im übrigen weitgehend vergleichbar sind, insbesondere positionsweise übereinstimmen, und die Bauvorlagen gleichzeitig der prüfberechtigten Person zur Prüfung vorliegen, die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln.

(3) Sind für eine bauliche Anlage Kriterien aus mehreren Gebührenzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Gebührenzone die bauliche Anlage zuzurechnen ist, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Gebührenzonen aufgeführten Kriterien und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

(4) Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

§ 15

Höhe der Gebühren

(1) Die prüfberechtigte Person erhält

1. für die Prüfung der statischen Berechnung	die volle Gebühr,
2. für die Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	60 v. H. der vollen Gebühr,
3. für die Prüfung	
a) der bautechnischen Nachweise	
aa) des Schallschutzes	10 v. H. der vollen Gebühr,
bb) des Wärmeschutzes	10 v. H. der vollen Gebühr,
cc) des konstruktiven Brandschutzes	10 v. H. der vollen Gebühr,

b) der konstruktiven Gestaltung und der rechnerischen Nachweise zum Schutz gegen Erdbeben	
aa) bei Anwendung des Näherungsverfahrens	10 v. H. der vollen Gebühr,
bb) bei genauem Nachweis	30 v. H. der vollen Gebühr,
4. für die Prüfung von Nachträgen zu	
a) den Berechnungen oder Fehlern bei einem Umfang des Nachtrags von mehr als 5 v. H. der Hauptberechnung	eine volle Gebühr vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachtragsberechnung zum Umfang der Hauptberechnung,
b) den Konstruktionszeichnungen	50 v. H. der vollen Gebühr vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs des Nachtrags zum Umfang der ursprünglichen Konstruktionszeichnungen,
5. für eine Lastvorprüfung auf besondere Veranlassung der Bauherrschaft zwecks Beschleunigung des Ausführungsbeginns von Gründung und sonstigen unteren Bauteilen, wenn	
a) eine vollständige statische Berechnung vorliegt, aber eine Zusammenstellung der Lasten, die auf die unteren Bauteile einwirken, nicht gesondert eingereicht wird, so daß zunächst die prüfberechtigte Person die Lastenprüfung auf Grund eigener Lastenzusammenstellung vornehmen muß,	30 v. H. der vollen Gebühr zusätzlich,
b) eine besondere Lastenberechnung und die statische Berechnung mindestens für die unteren Bauteile eingereicht wird	15 v. H. der vollen Gebühr zusätzlich,
6. für die Gesamtüberwachung einer Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht	50 v. H. der vollen Gebühr.

(2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 bei Umbauten und Aufstockungen kann je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der sonst zu erhebenden Gebühren vergütet werden.

(3) Für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Holzbaus anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen kann der Anteil nach Abs. 1 Nr. 2 bis auf Dreiviertel der vollen Gebühr erhöht werden.

(4) Werden Standsicherheitsnachweise in Teilabschnitten vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, so kann ein Zuschlag bis zur Hälfte der sonst zu erhebenden Gebühren vergütet werden. Dies gilt nicht für Teilabschnitte, die einen Wert von 300 000 Deutsche Mark anrechenbarer Kosten überschreiten.

(5) In besonders gelagerten Fällen können abweichend von Abs. 1 bis 4 Gebühren berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den erweiterten Umfang einer Leistung angemessen berücksichtigen.

(6) Nach dem Zeitaufwand werden vergütet

1. Leistungen, die durch anrechenbare Kosten nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen über die anrechenbaren Kosten keine angemessenen Gebühren ermittelt werden können,
2. einzelne Leistungen im Rahmen der Bauüberwachung, jedoch nicht mehr als die Gebühr nach Abs. 1 Nr. 6,
3. Untersuchungen bestehender baulicher Anlagen auf ihre Standsicherheit,
4. die Prüfung statischer Nachweise für Zwischenzustände bei Abbruchvorhaben,
5. Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 für Gerüste und weitere Baubehelfe, soweit ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist,
6. Leistungen für bauliche Anlagen, deren anrechenbare Kosten unter 20 000 Deutsche Mark liegen, höchstens jedoch bis zur entsprechenden Gebühr für bauliche Anlagen mit anrechenbaren Kosten von 20 000 Deutsche Mark,
7. nicht vollständig zu Ende geführte Prüfungen mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 4 zurückgezogenen und
8. sonstige Leistungen, die in Abs. 1 bis 5 nicht aufgeführt sind.

Bei der Berechnung der Gebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Gebühr für jede Arbeitsstunde beträgt 140 Deutsche Mark.

(7) Umfaßt ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen bautechnischen Nachweisen des Schall- und Wärmeschutzes, des konstruktiven Brandschutzes und des Schutzes gegen Erdbeben, so ermäßigen sich die Gebühren nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie nach Abs. 2 bis 5 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel, wenn die Nachweise gleichzeitig vorgelegt werden. Die Gebühren ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Nachweise nicht gleichzeitig vorgelegt werden.

(8) Die Gebühr schließt die Umsatzsteuer ein.

§ 16

Entgelte der Prüfämter

(1) Die Prüfämter für Baustatik erheben Entgelte nach Maßgabe von § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und §§ 13 bis 15 sowie nach den folgenden Vorschriften. Die Beratung der Bauaufsichtsbehörde in Standsicherheitsfragen ist kostenfrei, sofern sie nicht überwiegend den Interessen Dritter dient und diese von der Bauaufsichtsbehörde zur Kostenerstattung heranzuziehen sind.

(2) Kosten schuldet, wer das Prüfamt in Anspruch nimmt.

(3) Für die Prüfung von Typenentwürfen und Bemessungstabellen für bauliche Anlagen oder Bauteile, die vervielfältigt und bei Ausführung den Baugenehmigungen zugrunde gelegt werden sollen, wird das Zehnfache der für eine Einzelanlage zu erhebenden Gebühr erhoben. Wird der Gegenstand der Typenprüfung voraussichtlich nur bis zwanzigmal wiederholt, so können die Gebühren nach Satz 1 bis zur Hälfte ermäßigt werden.

(4) Bei Typenentwürfen mit variablen Ausführungsgrößen, jedoch grundsätzlich gleichen Standsicherheitsnachweisen werden die anrechenbaren Kosten für eine mittlere Ausführungsgröße zugrunde gelegt.

(5) Sofern bei Typenprüfungen angemessene anrechenbare Kosten nicht ermittelt werden können, kann eine Gebühr bis zum Dreifachen des Zeitaufwandes erhoben werden.

(6) Für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist ein Zehntel bis ein Drittel der nach Abs. 4 ermittelten Gebühren zu erheben; im Falle des Abs. 5 kann eine Gebühr entsprechend bis zum Dreifachen des Zeitaufwandes erhoben werden.

(7) Bei Fliegenden Bauten entspricht der Neuwert der baulichen Anlagen den anrechenbaren Kosten.

(8) § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 9 und §§ 11 bis 19 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1991 (GVBl. I S. 301), finden entsprechende Anwendung; zu den Auslagen nach § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes gehören auch die in Erfüllung eines Auftrages entstehenden Reisekosten.

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 18 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 7 Satz 2 die Bezeichnung „Prüfingenieurin für Baustatik" oder „Prüfingenieur für Baustatik" führt.

§ 18

Übergangsvorschrift

(1) Die auf Grund der Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben vom 22. August 1942 (RGBl. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), ausgesprochenen Aner-

kennungen als Prüfamt oder als Prüfingenieur für Baustatik gelten als Anerkennung nach dieser Verordnung.

(2) Prüfverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch Prüfauftrag eingeleitet wurden, werden nach den bisher geltenden Vorschriften abgewickelt. Maßgebend für die Gebühren der Prüfämter und der prüfberechtigten Personen ist der Zeitpunkt des Prüfauftrages. Bei länger andauernden Prüfaufträgen, deren Unterlagen als Teilabschnitte oder als weitere Teilleistungen nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Prüfamt oder der prüfberechtigten Person zugeleitet werden, gilt der jeweilige Zugang der Unterlagen für die Teilabschnitte oder Teilleistungen als neuer Prüfauftrag.

§ 19

Aufhebung von Vorschriften

Die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 12. September 1977 (GVBl. I S. 380)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 1992 (GVBl. I S. 467), wird aufgehoben.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1994

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

[1]) Hebt auf GVBl. II 361-67

Anlage zu § 14 Abs. 1 Satz 2

Gebührentabelle zur BauprüfVO

Gebührenfaktoren in Tausendstel der anrechenbaren Kosten

DM	Zone 1 ‰	Zone 2 ‰	Zone 3 ‰	Zone 4 ‰	Zone 5 ‰
20 000	11,964	18,318	24,987	29,152	31,878
30 000	11,109	16,892	22,855	26,664	29,276
40 000	10,539	15,947	21,453	25,029	27,559
50 000	10,117	15,251	20,426	23,830	26,298
60 000	9,785	14,705	19,622	22,893	25,310
70 000	9,513	14,259	18,968	22,130	24,504
80 000	9,283	13,883	18,419	21,489	23,826
90 000	9,085	13,560	17,948	20,939	23,244
100 000	8,912	13,277	17,537	20,459	22,735
200 000	7,850	11,558	15,056	17,566	19,656
300 000	7,289	10,658	13,771	16,067	18,051
400 000	6,915	10,062	12,927	15,081	16,993
500 000	6,638	9,623	12,308	14,359	16,215
600 000	6,420	9,278	11,824	13,794	15,606
700 000	6,242	8,997	11,429	13,334	15,109
800 000	6,091	8,759	11,099	12,948	14,691
900 000	5,961	8,556	10,815	12,617	14,332
1 000 000	5,848	8,377	10,567	12,328	14,018
2 000 000	5,151	7,293	9,072	10,584	12,120
3 000 000	4,783	6,725	8,298	9,681	11,130
4 000 000	4,537	6,349	7,789	9,087	10,478
5 000 000	4,356	6,072	7,416	8,652	9,998
6 000 000	4,213	5,854	7,124	8,312	9,623
7 000 000	4,096	5,676	6,887	8,035	9,316
8 000 000	3,997	5,527	6,688	7,802	9,058
9 000 000	3,912	5,398	6,516	7,603	8,837
10 000 000	3,837	5,286	6,367	7,428	8,644
20 000 000	3,380	4,601	5,467	6,378	7,473
30 000 000	3,138	4,243	5,000	5,833	6,863
40 000 000 und mehr	2,977	4,006	4,693	5,476	6,461

Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung – ÜZVO)*)

Vom 28. Oktober 1994

Auf Grund des § 86 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 7 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach § 25 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung besteht aus dem Großbuchstaben „Ü" und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name des herstellenden Unternehmens,
2. Grundlage des Übereinstimmungsnachweises,
   a) die Kurzbezeichnung der maßgebenden technischen Regeln und der für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale des Bauprodukts,
   b) die Bezeichnung für eine „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung" als „Z" und ihre Nummer,
   c) die Bezeichnung für ein „allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis" als „P", die Bezeichnung der Prüfstelle und die Nummer des Prüfzeugnisses oder
   d) die Bezeichnung „Zustimmung im Einzelfall" und die Behörde,
3. Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle, sofern deren Einschaltung gefordert ist.

Diese Angaben sind auf der von dem Großbuchstaben umschlossenen Innenfläche oder unmittelbar daneben anzubringen.

(2) Der Großbuchstabe „Ü" muß mindestens 4,5 cm breit und 6 cm hoch sein. Seine Breite muß zur Höhe im Verhältnis von 1 : 1,33 stehen. Der Großbuchstabe „Ü" muß der folgenden Abbildung entsprechen:

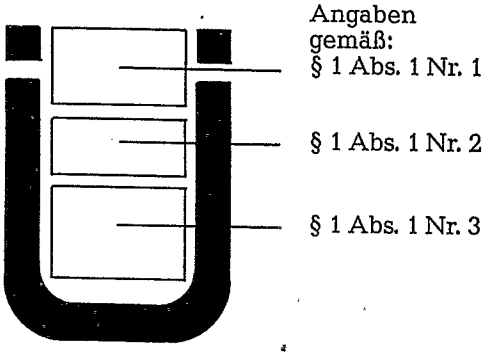

(3) Wird das Ü-Zeichen auf dem Lieferschein angebracht, so darf von der Mindestgröße nach Abs. 2 Satz 1 abgewichen werden. Wird das Ü-Zeichen auf der Verpackung angebracht oder ist seine Anbringung nur auf dem Lieferschein möglich, darf es ohne die Angaben nach Abs. 1 und abweichend von der Mindestgröße nach Abs. 2 Satz 1 auf dem Bauprodukt angebracht werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1994

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) GVBl. II 361-99

Zehnte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes)*)

Vom 8. November 1994

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 48 Abs. 2 und des § 70 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) vom 21. Juni 1979 (GVBl. I S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1994 (GVBl. I S. 64), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Kostenbeitrag „56,20 DM" durch den Kostenbeitrag „57,32 Deutsche Mark" ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Waldbesitzgrößen — je Jahr und Hektar der Forstbetriebsfläche

bis	3 ha	kostenfrei	
			DM
über 3 bis	20 ha	3 v.H.	1,72
über 20 bis	50 ha	9 v.H.	5,16
über 50 bis	100 ha	15 v.H.	8,60
über 100 bis	300 ha	30 v.H.	17,20
über 300 bis	500 ha	42 v.H.	24,07
über 500 bis	800 ha	60 v.H.	34,39
über	800 ha	100 v.H.	57,32

des Hektarsatzes nach § 1 Abs. 1."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. November 1994

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II 86-22

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus"*)

Vom 28. Oktober 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus" vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294, 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 749), wird für die in Karten im Maßstab 1:2000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Taunus" vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde – sowie bei den Kreisausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Landkreises Gießen, des Hochtaunuskreises, des Lahn-Dill-Kreises, des Landkreises Limburg-Weilburg, des Main-Taunus-Kreises, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Wetteraukreises und bei den Magistraten – untere Naturschutzbehörde – der Stadt Bad Homburg, der Stadt Frankfurt am Main, der Stadt Gießen, der Stadt Wetzlar und der Stadt Wiesbaden befindlichen, das „Landschaftsschutzgebiet Taunus" betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10000.

Anlage 2

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 1994

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II –

Anlage 2 zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in den Städten Frankfurt am Main und Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus"

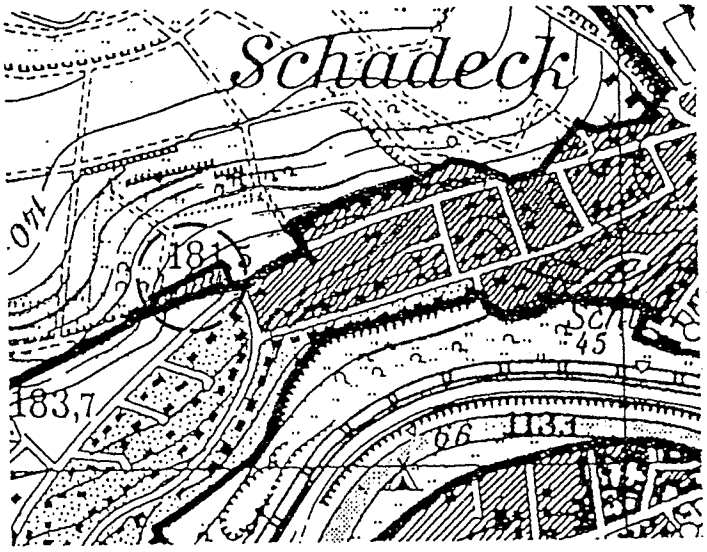

Runkel

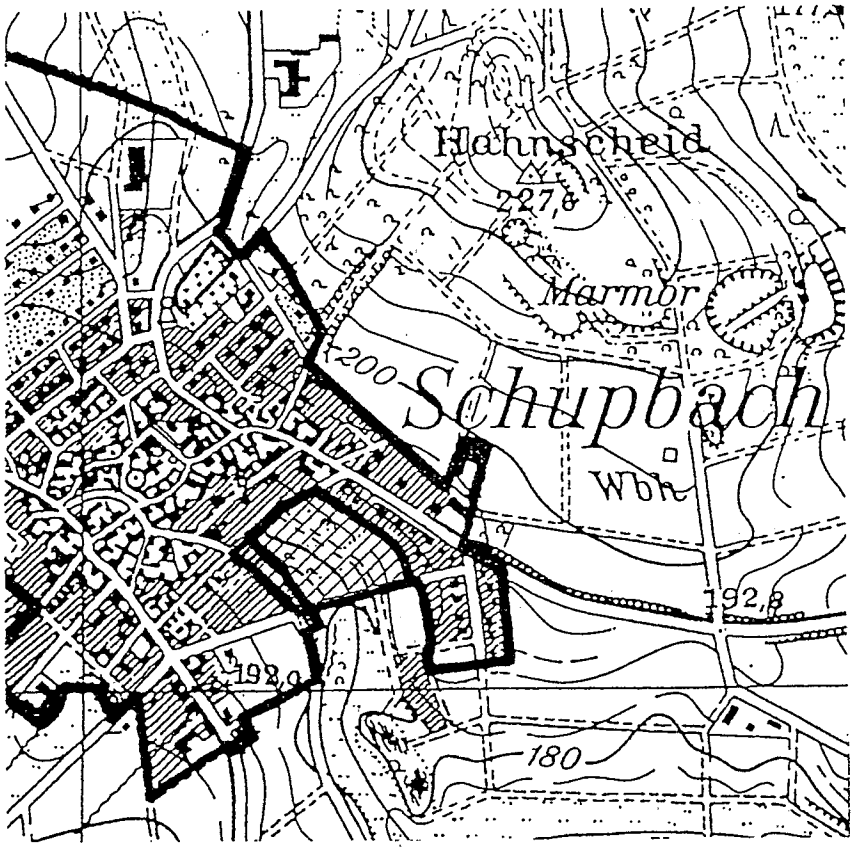

Beselich

Auszug aus der Topographischen Karte im Maßstab 1:10000
Blätter 5514 und 5515

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94-1-007
des Hessischen Landesvermessungsamtes

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau"*)

Vom 8. November 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau" vom 20. Dezember 1989 (GVBl. 1990 I S. 13), geändert durch Verordnung vom 25. November 1992 (GVBl. 1993 I S. 22), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in Flurkarten im Maßstab 1 : 5 000 mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau" vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei den beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde – sowie bei den Kreisausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Landkreises Gießen, des Main-Kinzig-Kreises und des Wetteraukreises befindlichen, das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau" betreffenden Abschriften der Verordnung. Die Karten können bei den genannten oberen und unteren Naturschutzbehörden von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000.

Anlage 2

2. § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

   „Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt – obere Naturschutzbehörde –, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidium Gießen – obere Naturschutzbehörde –, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, sowie bei den Kreisausschüssen – untere Naturschutzbehörde – des Landkreises Gießen, Ostanlage 33–45, 35390 Gießen, des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 63571 Gelnhausen, und des Wetteraukreises, Kaiserstraße 128, 61169 Friedberg.".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. November 1994

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II 881-28

Anlage 2 zur Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau" vom 8. November 1994

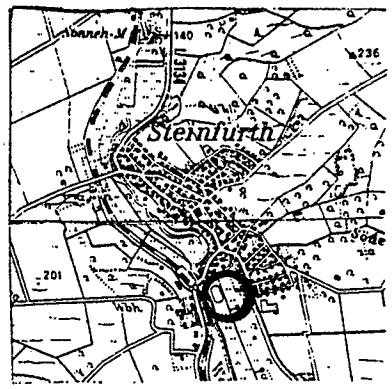

Bad Nauheim

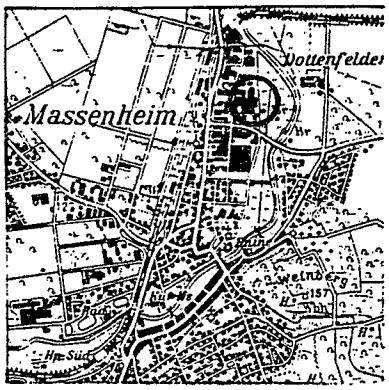

Bad Vilbel

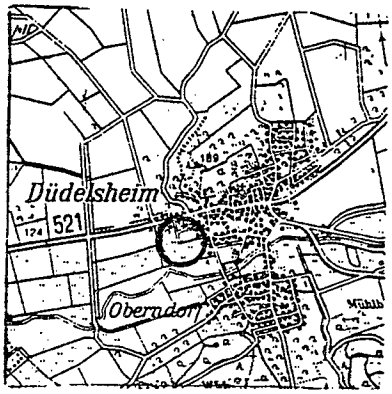

Büdingen

Auszüge aus Topographischer Karte im Maßstab 1 : 50 000
Blätter L 5518, L 5718, L 5720, L 5918
des Hessischen Landesvermessungsamtes
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94-1-007

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten*)

Vom 7. November 1994

Auf Grund

1. des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 626), in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), und Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 409),
2. des § 36 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 4. März 1980 (StAnz. S. 474) in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und Art. 9 § 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

wird bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,

der Hessischen Eichdirektion,

dem Hessischen Landesvermessungsamt und

der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes
   a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
   b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
   c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen.

*) GVBl. II 322-109

§ 2

Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau,

der Hessischen Eichdirektion und

dem Hessischen Landesvermessungsamt

werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
2. nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

§ 3

(1) Dem Hessischen Landesamt für Straßenbau

wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 36 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuzulassen.

(2) Der Hessischen Eichdirektion

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes vom 4. Mai 1994 (StAnz. S. 1419) Beamtinnen und Beamte des mittleren eichtechnischen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes,
2. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 17 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes vom 4. Mai 1994 (StAnz. S. 1431) Beamtinnen und Beamte des einfachen eichtechnischen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes

zuzulassen.

(3) Dem Hessischen Landesvermessungsamt

wird für seinen Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Ver-

bindung mit § 29 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes vom 22. Juli 1992 (StAnz. S. 1982, 2617) und § 29 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes vom 24. Februar 1994 (StAnz. S. 898) Beamtinnen und Beamte des mittleren vermessungstechnischen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und Beamtinnen und Beamte des mittleren kartographischen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes zuzulassen.

§ 4

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Laufbahnverordnung im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Technologie vom 14. August 1989 (GVBl. I S. 237), geändert durch Anordnung vom 16. September 1991 (GVBl. I S. 317)[1]), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. November 1994

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Technologie
und Europaangelegenheiten
Klemm

[1]) Hebt auf GVBl. II 322-100

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 7,00 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe